



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bern, September 2007

**Bundesgesetz über das Bundespatentgericht**  
**Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung des Ergebnisses.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis im Einzelnen.....</b>	<b>4</b>
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
4.2	Bemerkungen nach Artikel.....	5
4.3	Neue Vorschläge .....	14
<b>5</b>	<b>Einsichtnahme.....</b>	<b>14</b>

### Anhänge

Anhang 1	Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer
Anhang 2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

## 1 Ausgangslage

---

In Wirtschaftskreisen wird seit längerer Zeit die Schaffung eines spezialisierten Gerichts für Patentstreitigkeiten gefordert. Insbesondere die Schweizer Gruppe der AIPPI und INGRES haben sich in den letzten Jahren mit Unterstützung der *economiesuisse* mit Nachdruck für die Konzentration der Patentstreitigkeiten bei einer einzigen nationalen Instanz eingesetzt und der Verwaltung entsprechende Regelungsvorschläge unterbreitet.

Im Rahmen des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Patentrechts, welches vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2004 durchgeführt wurde, stellte der Bundesrat eine Grundsatzregelung zur Schaffung eines Bundespatentgerichts zur Diskussion. Dieser Vorschlag war weitgehend unbestritten und wurde von einer deutlichen Mehrheit der dazu eingegangenen Stellungnahmen begrüsst. Die Vernehmlassung betraf jedoch einen umfangreichen Katalog von Themen unterschiedlicher Dringlichkeit und unterschiedlicher Tragweite. Der Bundesrat beschloss deshalb an seiner Sitzung vom 11. März 2005, sich zunächst auf den Kernpunkt der Revision, die Frage der Patentierung biotechnologischer Erfindungen, zu konzentrieren. Dieses Paket wurde vom Parlament in der Schlussabstimmung vom 22. Juni 2007 verabschiedet. Die Ausbesserung der Schwachstellen bei der Rechtspflege stellte der Bundesrat vorläufig zurück, weil dieses Anliegen im Vergleich zu den übrigen Aspekten der Patentgesetzrevision als weniger dringlich erachtet wurde und die Vorlage noch wenig ausgereift war. In seinen Jahreszielen für das Jahr 2006 nahm der Bundesrat dieses letzte Anliegen der laufenden Patentgesetzrevision wieder auf.

Die Forderung nach der Schaffung eines Bundespatentgerichts ist zudem Gegenstand der am 17. Juni 2005 von Ständerätin Leumann-Würsch eingereichten parlamentarischen Initiative (05.418). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 24. April 2006 im Verfahren der Vorprüfung behandelt, die entsprechenden Anliegen als begründet erachtet und der Initiative einstimmig Folge gegeben.

Die Gesetzesvorlage zum Bundespatentgericht bezweckt die Schaffung eines nationalen Spezialgerichts erster Instanz mit ausschliesslicher Zuständigkeit in patentrechtlichen Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen. Das Gericht setzt sich aus juristisch sowie technisch ausgebildeten Richterinnen und Richtern zusammen. Das Verfahren wird im Wesentlichen von der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) bestimmt; den besonderen patentrechtlichen Gegebenheiten wird durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

---

Der Bundesrat beauftragte mit Beschluss vom 29. November 2006 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über das Bundespatentgericht durchzuführen.

Die Vernehmlassung wurde am 29. November 2006 eröffnet. Sie dauerte bis zum 30. März 2007. Es gingen insgesamt 82 Stellungnahmen ein. Davon nahmen 72 materiell Stellung.

## 3 Zusammenfassung des Ergebnisses

---

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Bundespatentgericht wird von der überwiegenden Mehrheit der Kantone, von FDP und SVP, Wirtschafts- und Industriekreisen, der Mehrzahl der Gerichte und Hochschulen sowie sämtlichen Fachrechtsorganisationen begrüsst. Ablehnend äusserten sich der Kanton AI, zwei Parteien (SP, LPS), drei kantonale Gerichte (ZH, SZ sowie SG), die Uni BE sowie Wirtschaftsverbände der Westschweiz (Centre patronal, FER, SGV-CVAM,). Neben einer befürchteten neuen Zersplitterung der Rechtsprechung infolge der Schaffung von Spezialgerichten, werden insbesondere föderalistische Bedenken geäussert sowie die Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit und Opportunität eines Bundespatentgerichts in Frage gestellt.

## 4 Ergebnis im Einzelnen

---

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

19 Kantone (ZH, BE, LU, UR, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU), zwei Parteien (FDP, SVP), *economiesuisse*, Arbeitgeberverband, SBV, BG, BVGer, 12 kantonale Gerichte (BE, UR, OW, FR, SH, GR, AG, TG, TI, VS, GE, JU), EPFL, Uni GE, SAV, RA1, RA2, AIPPI, VSP, VIPS, VESPA, INGRES, LES, AROPI, LIPAV, hkbb, Interpharma und *swissmem* befürworten die Konzentration patentrechtlicher Streitigkeiten bei einem Spezialgericht und begrüßen grundsätzlich den Gesetzesentwurf in seiner gegenwärtigen Form. Damit werde eine einheitliche Rechtsprechung auf hohem Niveau gewährleistet und Rechtssicherheit geschaffen, was sich positiv auf den Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz auswirke. Die Rechtsdurchsetzung sei integraler Bestandteil eines effektiven und effizienten Patentsystems, wobei die komplexen Sachverhalte sowie die hohe wirtschaftliche Bedeutung eine zunehmende Zentralisierung und Professionalisierung der Gerichtsverfahren erfordere.

Auch die Kantone SG, AG und VD unterstützen grundsätzlich die Schaffung eines Bundespatentgerichts. AG spricht sich jedoch für den Beibehalt der heutigen Regelung aus, sollte das Bundespatentgericht keinen qualitativen Beitrag zum Wirtschaftsstandort Schweiz durch Erhöhung der Rechtsprechungsqualität und Verkürzung der Verfahrensdauer leisten können. VD stellt in Frage, ob die Vorlage eine angemessene Antwort auf die objektiven und realen Anforderungen sei. Es gebe zudem auch andere Rechtsgebiete die Spezialgerichte erfordern würden. Eine solche Entwicklung wäre nicht erwünscht. SG sieht für sich keinen Revisionsbedarf, hält für gesamtschweizerische Verhältnisse die Schaffung eines Spezialgerichts jedoch möglicherweise für angezeigt.

Die Handelsgerichte ZH und SG beurteilen das Bedürfnis zur Schaffung eines Bundespatentgerichts nach der Revision von Artikel 109 IPRG für gering, da damit die Gefahr entfällt, vor in Patentsachen unerfahrenen Gerichten klagen zu müssen. Der Bedarf würde sich erst wieder mit der Realisation des EPLA ergeben. Nebst Zweifeln betreffend die Notwendigkeit eines Bundespatentgerichts im Lichte der Revision von Artikel 109 IPRG äussert Uni BE die Befürchtung, dass die zu erwartende Geschäftslast es den nebenamtlichen Richtern nicht erlauben wird, sich die notwendige professionelle Erfahrung anzueignen. Die Rechtsprechung würde von den hauptamtlichen Richtern dominiert, ohne Ausweichmöglichkeit auf ein anderes Gericht. Die Bedeutung des Patentrechts sei für die schweizerische Volkswirtschaft zu hoch, um dieses personelle Risiko verantworten zu können. Zudem sei fraglich, ob die Schaffung eines Bundespatentgerichts nicht einer neuen Zersplitterung Vorschub leiste, was der Justizreform zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts und Straffung der Zuständigkeiten entgegenlaufe. Auch AI steht der Schaffung eines Bundespatentgerichts skeptisch gegenüber. Dies führe zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung, was der Rechtssicherheit abträglich sei.

Das Kantonsgericht SZ hält das Anliegen für berechtigt, würde aber eine einfachere und günstiger umzusetzende Lösung bevorzugen, wie bspw. eine Liste bundesgesetzlich zuständiger Patentgerichte oder die Schaffung einer besonderen Kammer beim BVGer. Ähnlich äussert sich auch FER, die sich zwar nicht mehr kategorisch gegen die Schaffung eines Bundespatentgerichts ausspricht, aber mehr Informationen zur Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Instanz des Bundes sowie eine vertiefte Analyse zu allen möglichen Optionen wünscht.

SP spricht sich gegen eine organisatorische sowie finanzielle Verflechtung zwischen IGE und Bundespatentgericht und für dessen Integration in das BVGer aus. Die Schaffung eines eigenständigen Gerichts stehe in Widerspruch zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Systems der Bundesverwaltungsrechtspflege. Streitsachen im Patentrecht seien verwaltungsrechtlicher Natur, weshalb sie in die Zuständigkeit des BVGer gehörten. LPS vertritt die Auffassung, dass die Anzahl Fälle und der Umstand, dass diese mehrheitlich von kompetenten Gerichten beurteilt werden, nicht die Schaffung eines Bundespatentgerichts rechtfertigt. Es stelle sich die Frage, ob man sich hin zur Schaffung von Spezialgerichten bewegen wolle, was von LPS, Centre patronal wie auch SGV-CVAM als gefährlicher Präzedenzfall abgelehnt wird. Zudem seien auch alternative Möglichkeiten zu evaluieren. Centre patronal und SGV-CVAM erachten die Schaffung eines Bundespatentgerichts in Anbetracht der An-

zahl Fälle als überflüssig, inopportun, überproportioniert und vor allem als gegen die Grundprinzipien des Föderalismus verstossend.

## **4.2 Bemerkungen nach Artikel**

### *Artikel 4 Finanzierung*

ZH, BE, FR, NE, JU, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Kantonsgericht BE, RA1, AIPPI, VSP, VESPA, INGRES, LES, hkbb, Interpharma und swissmem begrüßen das Finanzierungsmodell, wonach sich das Bundespatentgericht aus Gerichtsgebühren sowie Beiträgen des Instituts finanziert.

FDP weist darauf hin, dass keine prohibitiven Gerichtsgebühren erhoben werden dürfen.

Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Gerichts hegen SP, BVGer, Kantonsgericht SZ, AROPI und swissEPA. SP und swissEPA schlagen vor, dass sich das Gericht aus Gerichtsgebühren sowie Bundesbeiträgen finanzieren soll.

### *Artikel 5 Infrastruktur und Personal für administrative Hilfsarbeiten*

ZH, BE, FR, Kantonsgericht BE, Handelsgericht SG, RA1, VSP, VESPA, INGRES, LES und swissmem erachten die organisatorische Eingliederung beim Institut für zweckmässig. BL begrüsst die vorgesehene Gerichtsorganisation als kostengünstige und praktikable Lösung. Eine über den Infrastrukturbereich hinausgehende Vermischung müsse aber ausgeschlossen werden. Auch economiesuisse, Arbeitgeberverband und Interpharma betonen, dass das IGE keinerlei Weisungsbefugnisse oder sonstige Einflussmöglichkeiten haben darf und die Eigenständigkeit des Sekretariats sowie die Qualität in seiner Funktionsweise sichergestellt sein muss.

BG, BVGer, Kantonsgericht SZ, SAV, AROPI und swissEPA weisen unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung darauf hin, dass das Gericht infrastrukturell und personell von der Verwaltung getrennt sein sollte. SP spricht sich für eine Integration des Gerichts in das BVGer aus, alternativ solle das BVGer seine Infrastruktur zur Verfügung stellen.

PA1 schlägt eine redaktionelle Änderung vor.

### *Artikel 6 Tagungs- und Dienort*

ZH, Handelsgericht ZH, Handelsgericht SG, RA1, AIPPI, VESPA, INGRES sowie LES begrüßen die Angliederung am IGE.

Unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit des Gerichts hinterfragen VD, TI, economiesuisse, Arbeitgeberverband, BVGer, Kantonsgerichte SZ und TI, SAV, AROPI, swissEPA und Interpharma die vorgeschlagene Regelung. Das Streben nach Kostenminimierung dürfe sich nicht zulasten der Unabhängigkeit des Gerichts auswirken.

SP schlägt vor, dass das Bundespatentgericht am Sitz des BVGer tagen soll.

JU vertritt die Auffassung, dass der Sitz in Bern explizit im Gesetz zu verankern ist.

### *Artikel 7 Besonderer Tagungsort*

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst von TI, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Kantonsgericht TI, AIPPI, VESPA, AROPI, hkbb sowie Interpharma.

SO und VD erachten die kostenlose Zurverfügungstellung als nicht gerechtfertigt.

FR bringt den Vorbehalt an, dass dies die Verfügbarkeit der kantonalen Einrichtungen zum gewünschten Zeitpunkt voraussetzt.

### *Artikel 8 Zusammensetzung*

Nach Auffassung von SO sollte der Terminus "juristische Ausbildung" in Absatz 1 genauer umschrieben werden. Auch VESPA regt an, in der Botschaft näher zu umschreiben, was die Anforderung "juristische" und "technische Ausbildung" beinhaltet. SP legt besonderen Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fachtechnischen und juristischen Kenntnissen, wobei dem technischen Fachwissen

grösseres Gewicht beizumessen ist. RA2 erachtet es für ungenügend, nur eine rechtliche Ausbildung auf dem Gebiet des Patentrechts zu verlangen. SAV betont, dass der der Wahlbehörde eingeräumte Ermessensspielraum nicht eingeschränkt werden sollte, um das Feld potentieller Kandidaten nicht unnötig einzuengen. Besonderen Wert ist nach Auffassung AROPI auf eine angemessene Repräsentation der technischen Gebiete sowie der drei Amtssprachen zu legen.

Als hoch erachten NE und RA1 die in Absatz 2 vorgeschlagene Anzahl Richter, wohingegen VD die Anzahl hauptamtlicher im Verhältnis zu den nebenamtlichen Richtern für ungenügend hält um die Unabhängigkeit und Sachlichkeit des Gerichts zu garantieren.

Für mindestens 2 hauptamtliche Richter sprechen sich ZH, economiesuisse, Arbeitgeberverband, AIPPI, VIPS, INGRES, LES, Interpharma sowie swissmem aus, da bei allenfalls nur einem hauptamtlichen Richter die Gefahr von Blockaden besteht. Zugleich könne damit der Richternachwuchs sichergestellt werden. Ähnlich auch FDP und RA2, die eine Limitierung auf maximal 2 hauptamtliche Richter als zu wenig flexibel beurteilen.

Die Obergrenze nebenamtlicher Richter wird von economiesuisse, Arbeitgeberverband, AIPPI, VIPS, INGRES, LES, Interpharma und swissmem insbesondere aus Sprach-, Ausstands- und Spezialisierungsgründen als zu starr erachtet. Würden zu wenige technische Richter gewählt, sei das Gericht weiterhin auf externe Gutachter angewiesen. Mit Streichung der Obergrenze werde im Übrigen Absatz 3 überflüssig. Demgegenüber sieht RA2 die Gefahr, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Potential geeigneter Fachleute ausgeschöpft wird, weshalb eine Höchstzahl von 25 nebenamtlichen Richtern vorzusehen ist. Absatz 3 sei zudem wenig flexibel ausgestaltet. swissEPA empfiehlt die zahlenmässige Beschränkung in Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Drei Vernehmlassungsteilnehmer schlagen redaktionelle Änderungen vor (Kantonsgericht ZG, PA1, hkbb).

#### *Artikel 9 Wahl*

SP vertritt die Auffassung, dass die Bundesversammlung auch für die Wahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter zuständig sein soll. JU lehnt den Bundesrat als mögliche Wahlbehörde ausdrücklich ab.

BE regt an, Absatz 4 zu streichen, wonach im Wahlbeschluss die technischen Sachgebiete für die technischen Gerichtsmitglieder festzulegen sind.

Um im Wahlverfahren die Erfahrung der mit Patentsachen befassten Fachkreise nutzen zu können und die fachliche Kompetenz der Richterinnen und Richter sicherzustellen, schlagen INGRES, SAV, swissmem und AIPPI vor, ein entsprechendes Anhörungsrecht vorzusehen.

Kantonsgericht ZG, VSP, VESPA, hkbb, PA1 schlagen redaktionelle Änderungen vor.

#### *Artikel 10 Unvereinbarkeit*

Angesichts des beschränkten Kreises an Spezialisten in Patentsachen erachtet BG die vorgeschlagene Regelung für zu streng.

VD möchte die Regelung auf nebenamtliche gleich wie auf hauptamtliche Richter angewendet wissen.

SP schlägt vor, die Regelungen von Artikel 6 und 7 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) tel quel zu übernehmen.

ZH, BL, Handelsgericht SG, AIPPI, VIPS, INGRES, LES sowie swissmem regen die Ergänzung der Regelung mit einem Ausstandsgrund für nebenamtliche Richter bei von Kollegen derselben Kanzlei oder desselben Arbeitgebers geführten Beschwerden an. Diese Forderung wird unterstützt von economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma und RA1, mit der Ergänzung, dass nebenamtliche Richter auch keine Parteivertretungen vor dem Bundespatentgericht wahrnehmen dürfen. Demgegenüber betonen ZH, BL, Handelsgericht ZH, Handelsgericht SG, AIPPI, LES, VIPS, VESPA, INGRES und swissmem, dass nebenamtlichen Richtern die Mitwirkung als Parteivertreter in Prozessen vor

dem Bundespatentgericht nicht verboten sein darf – auch wenn eigentlich wünschenswert –, da dies mit Blick auf die Qualität der Richterbank von erheblichem Nachteil und nicht praktikabel ist.

VSP und VESPA vertreten die Auffassung, dass ein Ausstandsgrund für Richter bei von Kanzleikolle- gen vertretenen Parteien bereits aus Artikel 45 ZPO folgt.

Die Regelung von Absatz 3 schliesst nach Auffassung von suissEPA auch Schweizer Patentprüfer des EPA als nebenamtliche Richter aus, weshalb die Bestimmung zu überdenken ist.

Redaktionelle Änderungen werden von economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma, VIPS und hkbb vorgeschlagen.

#### *Artikel 11 Nebenbeschäftigung*

VD möchte die Regelung auch auf nebenamtliche Richter angewendet wissen.

BE gibt zu bedenken, dass sich die hauptamtlichen Richter die Ermächtigung faktisch selbst erteilen würden, weshalb die Gerichtskommission zuständig sein sollte.

#### *Artikel 12 Unvereinbarkeit in der Person*

VD möchte die Regelung auch auf nebenamtliche Richter angewendet wissen.

RA2 beantragt als weitere Unvereinbarkeit festzuhalten, dass Personen aus derselben Kanzlei nicht gleichzeitig Einsitz im Bundespatentgericht haben dürfen.

#### *Artikel 13 Amtsdauer*

economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma und hkbb schlagen vor eine Regelung zu treffen, wonach mit pendenten Fällen befasste Richter erst mit deren Erledigung aus dem Amt scheidet.

PA1 regt an, eine Übergangsbestimmung vorzusehen, in welcher das Ende der ersten Amtszeit für die Richter der ersten Richterwahl festgelegt wird.

Als weder politisch wünschenswert noch effizient erachtet SP die vorgeschlagene Alterslimite und spricht sich für eine Amtszeitbeschränkung aus.

#### *Artikel 14 Amtsenthebung*

4 Vernehmlassungsteilnehmer schlagen redaktionelle Änderungen vor (Kantonsgericht ZG, VSP, PA1, hkbb).

#### *Artikel 17 Arbeitsverhältnis und Besoldung*

Nach Auffassung BVGer stellt sich die Frage, ob das Arbeitsverhältnis und die Besoldung nebenamtlicher Richter nicht in einer Verordnung zu regeln wäre.

#### *Artikel 18 Präsidium*

VESPA regt an, in der Botschaft näher zu umschreiben, was die Anforderung "juristische Ausbildung" beinhaltet.

suissEPA vertritt die Auffassung, dass der Präsident über umfassende Kenntnisse im Patentrecht verfügen und entweder juristisch oder technisch ausgebildet sein sollte. Auch SP will dem technischen Fachwissen grösseres Gewicht einräumen und verlangt deshalb die Streichung von Absatz 3.

BE regt an die Stellvertretungsregelung in Absatz 5 dahingehend neu zu formulieren, als bei zwei hauptamtlichen Richtern die Stellvertretung immer vom zweiten hauptamtlichen Richter ausgeübt werden sollte. SO schlägt die Ernennung der Stellvertretung durch das Gesamtgericht vor. Dies erlaube, das am besten geeignete Mitglied zu ernennen. SP verlangt das Erfordernis der juristischen Ausbildung zu streichen.

PA1 schlägt redaktionelle Änderungen vor.

#### *Artikel 19 Gesamtgericht*

Das Plenum sämtlicher Richter für den Erlass der Reglemente für zuständig zu erklären, erachtet BE für nicht sachgerecht und schlägt vor, diese Aufgabe an ein anderes Gerichtsorgan oder den Bundesrat zu delegieren.

#### *Artikel 20      Gerichtsleitung*

BE hält es für fraglich, ob die Einsitznahme nebenamtlicher Richter in die Gerichtsleitung sachgerecht ist und die Administrativaufgaben nicht dem Präsidium oder einem anderen Gremium übertragen werden sollten.

BL unterbreitet den Vorschlag, aus Effizienzgründen die Mitgliederzahl zu beschränken.

PA1 schlägt redaktionelle Änderungen vor.

#### *Artikel 21      Spruchkörper*

Die vorgesehene Zusammensetzung des Spruchkörpers befinden 4 Vernehmlassungsteilnehmer (ZH, BL, Handelsgericht ZH, Handelsgericht SG) als zweckmässig. ZH und Handelsgericht ZH erachten die Regelung von Absatz 2 jedoch für unklar und regen an, die Besetzung zahlenmässig festzulegen.

16 Vernehmlassungsteilnehmer beurteilen die Übermacht juristischer Richter als unzweckmässig. Bei technisch gelagerten Patentstreitigkeiten solle die Mehrheit der Richter technisch ausgebildet sein. Den Charakteristika der verschiedenen Klagen, solche mit überwiegend technischen und solche mit überwiegend rechtlichen Fragestellungen, müsse gebührend Rechnung getragen werden (economiesuisse, Arbeitgeberverband, RA1, AIPPI, VSP, VIPS, VESPA, INGRES, LES, AROPI, LIPAV, PA1, suissEPA, hkbb, Interpharma, swissmem).

PA2 spricht sich für eine Besetzung des Spruchkörpers mit ausschliesslich technisch ausgebildeten Richtern aus, wofür nur beim EPA zugelassene Patentanwälte in Frage kämen. Indem das Bundespatentgericht beim BVGer untergebracht werde, sei die ausreichende Unterstützung durch Juristen sichergestellt. Die Regelung, wonach das Gericht patentrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung als Spruchkörper aus fünf oder mehr Personen entscheidet, erachtet PA2 zudem als realitätsfremd, da sich in der Praxis keine solchen Fragen stellen.

RA2 hält fest, dass das Verhältnis von Absatz 1 zu Artikel 8 Absatz 1 unklar ist, wobei diese Vorschrift im Grundsatz deutlich bevorzugt wird. Eine allgemeine rechtliche Ausbildung müsse für die Mehrheit der Richter Voraussetzung sein. Für die weniger zahlreichen technischen Richter seien demgegenüber patentrechtliche Kenntnisse ausreichend.

BVGer vertritt die Auffassung, dass das Kriterium Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (Abs. 2 Bst. a) im Kriterium der Rechtsfortbildung enthalten ist.

Die Regelung von Absatz 4, wonach dem Spruchkörper immer ein hauptamtlicher Richter angehören muss, könne den reibungslosen Verfahrensablauf behindern, weshalb BL, economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma und hkbb anregen diese zu überdenken. Demgegenüber unterstützt AROPI die vorgeschlagene Regelung.

#### *Artikel 22      Abstimmung*

PA1 und hkbb schlagen eine redaktionelle Änderung vor.

#### *Artikel 23      Einzelrichterin oder Einzelrichter*

SP vertritt die Auffassung, dass der Erlass vorsorglicher Massnahmen eine technische Ausbildung voraussetzt, weshalb darüber zwingend von einem technischen Richter zu entscheiden ist.

ZH, RA1 und INGRES messen dem Massnahmeverfahren im patentrechtlichen Verfahren grosse Bedeutung zu, weshalb vorsorgliche Massnahmen nicht ohne Rückgriff auf die Fachkompetenz technischer Richter angeordnet werden sollen (Abs. 1 Bst. b). Der Einzelrichter müsse deshalb technische Richter mit beratender Stimme beiziehen oder auch Kurzgutachten einholen können. Auch LES spricht sich für einen möglichen Beizug technisch ausgebildeter Richter aus. RA2 schlägt eine Rege-

lung vor, wonach über vorsorgliche Massnahmen in der Besetzung eines juristisch und eines technisch ausgebildeten Richters zu entscheiden ist.

Um Verzögerungen des Massnahmeverfahrens zu vermeiden, schlägt Handelsgericht SG in Abweichung zu Absatz 1 Buchstabe b vor, dass während laufenden Hauptverfahren der Einzelrichter bzw. Präsident für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig sein soll. VD beurteilt die vorgeschlagene Regelung im Verhältnis zu Artikel 27 Absatz 2 für unklar.

economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma und hkbb führen aus, dass die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auch in Abwesenheit des Gerichtspräsidenten sichergestellt sein muss und deshalb die Stellvertreterregelung von Artikel 18 Absatz 5 für anwendbar zu erklären ist.

Eine Ergänzung redaktioneller Natur schlägt Handelsgericht SG vor.

#### *Artikel 24      Geschäftsverteilung*

BE erachtet die vorgeschlagene Zuständigkeit für den Erlass der Reglemente für nicht sachgerecht, gegebenenfalls sollte die Geschäftsverteilung Gegenstand einer bundesrätlichen Verordnung sein.

economiesuisse, Arbeitgeberverband und Interpharma merken an, dass bei der Ausarbeitung des Reglements der notwendigen Flexibilität mit Blick auf die Sprachen und Ausstandsgründe Rechnung getragen werden muss.

#### *Artikel 25      Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber*

Zwei Personalkategorien beurteilt BE als problematisch, es sollte eine einheitliche Ordnung vorgesehen werden.

#### *Artikel 26      Information*

11 Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich gegen eine generelle Anonymisierung der Entscheide aus (ZH, Handelsgericht ZH, Handelsgericht SG, RA1, RA2, AIPPI, VSP, VIPS, INGRES, LES, swissmem). Patentrechtliche Entscheide seien für die Praxis nur von Interesse, wenn die umstrittenen Patentansprüche bekannt seien. Es sei deshalb davon abzusehen, dass die Veröffentlichung der Entscheide grundsätzlich in anonymisierter Form erfolge, auch wenn sich damit die Parteien eruieren liessen.

#### *Artikel 27*

Handelsgericht BE und RA1 begrüssen die umfassende Zuständigkeit des Bundespatentgerichts. LES regt an festzuhalten, dass das Bundespatentgericht als einziges erstinstanzliches Gericht über Patentstreitigkeiten entscheidet.

Die Beschränkung der Zuständigkeit auf Klagen gestützt auf das Patentgesetz und damit auf Schweizer Patente gemäss Absatz 1 Buchstabe a befinden ZH, Handelsgericht ZH und Handelsgericht SG für zu eng. Die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ausländischen Patenten wird auch von VD, SAV, RA1, AIPPI, INGRES und hkbb gefordert.

LPS will die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundespatentgerichtes auf Klagen gestützt auf das Patentgesetz beschränkt wissen. Für mit patentrechtlichen Streitigkeiten eng zusammenhängende Klagen (Abs. 1 Bst. b) sei aus Gründen der Rechtssicherheit nur eine fakultative Zuständigkeit vorzusehen. Ohne entsprechende Parteivereinbarung sollen wie bis anhin die kantonalen Gerichte zuständig sein. Auch SAV und INGRES sprechen sich dafür aus, dass es diesbezüglich den Parteien unbenommen bleiben soll, vertraglich die Zuständigkeit eines anderen Gerichts zu vereinbaren. SAV beurteilt die erweiterte Zuständigkeit grundsätzlich für problematisch und schlägt vor, davon abzusehen oder eine Bestimmung aufzunehmen, die die Befassung des Bundespatentgerichts in Zusammenhang mit vor anderen Gerichten hängigen Verfahren regelt. AROPI wirft die grundsätzliche Frage auf, ob und inwiefern das Bundespatentgericht für Klagen zuständig sein soll, die nicht nur patentrechtliche Fragen zum Gegenstand haben. ZH und Handelsgericht ZH merken an, dass der enge Zusammenhang, wie in Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagen, nicht hinsichtlich Klagen nach dem Patentgesetz,

sondern hinsichtlich des Streitgegenstandes Patent besteht. PA1 und hkbb weisen darauf hin, dass die Einreichung einer einzigen Klage bei Patent- und Markenrechtsverletzungen weiterhin möglich sein muss, weshalb unter eng zusammenhängenden Zivilklagen auch solche zu erfassen sind, die sich auf andere gewerbliche Schutzrechte abstützen.

11 Vernehmlassungsteilnehmer würden eine auf Klagen betreffend Arbeitnehmererfindungen und Erfindervergütungen erweiterte Zuständigkeit begrüßen (SP, RA1, economiesuisse, Arbeitgeberverband, AIPPI, VSP, VIPS, INGRES, LES, Interpharma, swissmem). SP schlägt zudem die Einführung eines Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten um Erfindervergütungen vor, sowie – mit Hinweis auf die gemeinsame Regelung von Artikel 332 OR – eine auf Klagen gestützt auf das Designgesetz erweiterte Zuständigkeit.

Kantonsgericht SH und Handelsgericht SG erachten die Regelung von Absatz 2, wonach das Bundespatentgericht für vorsorgliche Massnahmen zuständig sein soll, für sachgerecht. VD vertritt die Auffassung, dass diese Bestimmung dasselbe regelt wie Artikel 23 Absatz 1, jedoch eine andere Zuständigkeit begründet. SP schlägt eine Ergänzung der Bestimmung vor, wonach die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen den Kantonen obliegen soll.

economiesuisse, Arbeitgeberverband, AIPPI, VSP, INGRES, LES, Interpharma und swissmem sprechen sich dafür aus, dass das Bundespatentgericht auch für die Vollstreckung seiner Urteile für zuständig erklärt wird.

PA2 vertritt die Auffassung, dass das Bundespatentgericht in 1. Instanz für materiellrechtliche Streitfälle und in 2. Instanz für verfahrensrechtliche Problemfälle zuständig sein soll.

Eine redaktionelle Änderung schlägt VD vor.

#### *Artikel 28*

BL begrüsst die Verfahrensvorschriften als sinnvolle Ergänzung der ZPO, welche den Eigenheiten von Patentprozessen Rechnung tragen.

BE und Handelsgericht BE weisen darauf hin, dass eine Koordination mit dem Inkrafttreten der ZPO notwendig ist.

hkbb schlägt eine Änderung der ZPO vor in Bezug auf ihren Geltungsbereich.

PA2 regt an die Möglichkeit der Mediation aufzunehmen.

#### *Artikel 29*

RA1 und hkbb befürworten Patentanwälte im Sinne des PAG zur Vertretung zuzulassen. Die Kommunikation zwischen Vertretung und dem Bundespatentgericht werde mit Auftreten der Patentanwaltschaft erleichtert. Auch AROPI und PA1 sind der Auffassung, dass der Patentanwaltschaft die Vertretungsbefugnis mittels ausdrücklicher Gesetzesvorschrift eingeräumt werden soll. Die Anforderungen im Einzelnen seien durch das Gesamtgericht festzulegen. Dem schliesst sich suissePA an, wobei deren Ansicht nach auch die Anforderungen, welchen die Vertreter in prozessualer und materiellrechtlicher Hinsicht zu genügen haben, auf gesetzlicher Ebene zu regeln sind. PA2 hält die Vorrangstellung der Rechtsanwaltschaft für ungerechtfertigt.

Demgegenüber wollen LPS und RA2 die Vertretungsbefugnis nur der Rechtsanwaltschaft zuerkennen, welche jedoch von der Patentanwaltschaft unterstützt werden können. Auch SAV will die eigentliche Prozessführung in jedem Fall bei der Rechtsanwaltschaft wissen, da diese juristisches, insbesondere zivilprozessuales Fachwissen voraussetzt.

economiesuisse, Arbeitgeberverband, AIPPI, VIPS, INGRES, LES, LIPAV, Interpharma sowie swissmem sind der Ansicht, dass die Vertretungsbefugnis der Patentanwaltschaft im Gesetz zu regeln ist und schlagen diesbezüglich eine differenzierte Regelung vor. Den Patentanwälten im Sinne des PAG sei ein generelles Anhörungs- und Mitwirkungsrecht und bei Fragen zur Rechtsbeständigkeit ein Vertretungsrecht einzuräumen. economiesuisse, Arbeitgeberverband und Interpharma tragen zudem vor,

dass die Regelung der Alleinvertretungsberechtigung und des Mitwirkungsrechts im PAG zu treffen ist. LIPAV weist im Übrigen darauf hin, dass die Kostensituation zu regeln und auch Rechts- und Patentanwälten aus dem Fürstentum Liechtenstein die Vertretungsbefugnis vor dem Bundespatentgericht einzuräumen ist.

VSP und VESPA begrüßen die Regelung als sachgerechte Lösung. Im Falle da die Vertretungsbefugnis im Gesetz geregelt werden sollte, sei jedenfalls den Patentanwälten im Sinne des PAG ein volles Vertretungsrecht einzuräumen. Bei der Umsetzung des PAG könne den entsprechenden Weiterbildungsanforderungen Rechnung getragen werden.

SP hält es für besser, wenn nicht das Gericht, sondern der Gesetzgeber eine generelle Regelung trifft, sofern denn gewollt.

Der Beizug von Patentanwälten sollte nach Dafürhalten des Handelsgericht SG in jedem Fall zulässig sein und die Rechts- und Patentanwaltschaft sollten sich mündliche Vorträge aufteilen können. SAV und VESPA regen an, ein explizites Anhörungsrecht für die Patentanwaltschaft vorzusehen, da dies nicht überall gelebte Praxis ist.

BE erachtet das Plenum sämtlicher Richter für den Erlass der Reglemente für nicht sachgerecht, weshalb ein anderes Gerichtsorgan für zuständig erklärt oder die Regelung in einer Verordnung des Bundesrats getroffen werden sollte.

Kantonsgericht SZ wirft die Frage auf, ob das PatGG und PAG nicht in einem Erlass zusammengeführt werden sollten.

9 Vernehmlassungsteilnehmer (GE, Handelsgericht SG, Uni GE, VSP, INGRES, LES, PA1, swissEPA, swissmem) schlagen eine redaktionelle Änderung vor.

#### *Artikel 30      Gerichtskosten*

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung, die Gerichtsgebühr von der finanziellen Lage der Parteien abhängig zu machen, befindet LES für unüblich und fragwürdig.

ZH, Handelsgericht ZH und Handelsgericht SG beantragen die Streichung von Absatz 3 Buchstabe a. Patentstreitigkeiten ohne Vermögensinteresse seien schlecht vorstellbar.

Diese drei Vernehmlassungsteilnehmer erachten zudem die in Absatz 3 Buchstabe b festgelegte Untergrenze sowie den Maximalbetrag als zu tief. Insbesondere müsse auch bei hohen Streitwerten eine adäquate Kostenaufgabe möglich sein. Auch INGRES und LES beurteilen diese Begrenzung für sachfremd und angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung für nicht gerechtfertigt.

#### *Artikel 32      Tarif*

BE erachtet das Plenum sämtlicher Richter für den Erlass der Reglemente für nicht sachgerecht, weshalb ein anderes Gerichtsorgan für zuständig erklärt oder die Regelung in einer Verordnung des Bundesrats getroffen werden sollte.

#### *Artikel 33      Liquidation der Prozesskosten bei unentgeltlicher Rechtspflege*

BS vertritt die Auffassung, dass eine unter unentgeltlicher Rechtspflege prozessierende Partei von der Tragung der Vertretungskosten der Gegenpartei zu befreien ist. Die ZPO-Lösung befriedige diesbezüglich nicht. Zusätzlich bestehe das Risiko der Gegenpartei, auch bei Obsiegen ihre Vertretungskosten selber tragen zu müssen. Dies könnte mittels einer Bestimmung gemildert werden, wonach dieser Partei eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen würde.

#### *Artikel 35      Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter*

Gemäss BVGer ist davon auszugehen, dass ein Richter mit technischer Ausbildung beratend beigezogen werden kann. Sollten Juristen als Richter eingesetzt werden, spricht sich SP für den Beizug technisch ausgebildeter Richter bei der Instruktion technischer Sachverständiger aus. Juristische Richter seien nicht geeignet die richtigen Expertenfragen zu formulieren.

hkbb erachtet eine Regelung betreffend die Stellvertretung für notwendig.

Handelsgericht SG regt an, Artikel 35 zu streichen und die ZPO sachgerecht anzuwenden.

#### *Artikel 36      Verfahrenssprache*

economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma und AIPPI unterstützen die vorgeschlagene Regelung. Letztere wie auch VIPS weisen darauf hin, dass im Gerichtsreglement die Regeln festgelegt werden müssen, nach denen sich die Verfahrenssprache bestimmt.

SAV, VIPS, VESPA, INGRES und swissmem bemängeln die fehlende Rechtssicherheit und die damit einhergehenden praktischen Probleme, wie bspw. die Wahl eines Parteivertreters. Auch suissEPA regt an klarzustellen, ob die Festlegung der Verfahrenssprache generell oder fallweise erfolgt und ob im schriftlichen Verfahren sowie der mündlichen Hauptverhandlung dieselbe Sprache zu verwenden ist. RA2 fordert, auf die Amtssprache am Sitz des Beklagten Rücksicht zu nehmen.

Die Möglichkeit gemäss Absatz 2 auch andere Sprachen, insbesondere Englisch, als Verfahrenssprache zu bestimmen, wird von BL, EPFL sowie AIPPI begrüsst. LPS möchte die Regelung auf Amtssprachen oder Englisch beschränkt wissen. Skeptisch äussert sich JU, und SAV spricht sich für die Streichung dieser Bestimmung aus. RA2 erachtet die Formulierung als unglücklich, eine andere Sprache soll auch als Verfahrenssprache bestimmt werden können und es soll u.U. auch zulässig sein, Eingaben in einer anderen als der Verfahrenssprache einzureichen. Eine explizite Regelung, die besagt welche anderen Sprachen in Betracht kommen, fordert suissEPA. hkbb regt an sicherzustellen, dass das Gerichtsurteil in einer Amtssprache ergeht.

PA1 weist darauf hin, dass Absatz 3 wohl dahingehend zu verstehen ist, dass Urkunden in einer Nicht-Amtssprache eingereicht werden können, nicht aber andere Schriftstücke. Deshalb sei in Abs. 2 klarzustellen, dass sich diese Regelung nur auf den mündlichen Teil des Verfahrens beziehe.

VESPA schlägt eine Änderung von Absatz 3 vor, da die Parteien Englisch in der Regel problemlos verstehen.

Handelsgericht SG regt an Artikel 36 zu streichen und die ZPO sachgerecht anzuwenden.

#### *Artikel 37*

Die Einengung auf schriftliche Stellungnahmen zum Gutachten (Abs. 2) erachtet RA2 für unsachgemäss.

BVGer geht davon aus, dass Parteien vom Gutachter geäusserte Meinungen durch Erläuterungsanträge und Ergänzungsfragen kommentieren und überprüfen können, wie dies in Artikel 184 Absatz 4 ZPO vorgesehen ist.

Für zweckmässig und geboten erachten RA1, AIPPI, VSP, INGRES sowie LES eine explizite Regelung der Möglichkeit von Fachrichtervoten, deren Protokollierung und das Recht der Parteien zur Stellungnahme. Zudem trägt AIPPI vor, dass es in vorsorglichen Massnahmeverfahren möglich sein muss, Kurzgutachten einzuholen. Sinnvoll wäre hierfür der Beizug eines technischen Richters als Sachverständigen.

economiesuisse, Arbeitgeberverband, Interpharma und hkbb regen an Artikel 180 Absatz 3 ZPO zu übernehmen, wonach das Gericht eigenes Fachwissen offen zu legen hat, damit die Parteien dazu Stellung nehmen können.

Handelsgericht SG regt an Artikel 37 zu streichen und die ZPO sachgerecht anzuwenden.

PA1 schlägt in Anpassung an die ZPO eine redaktionelle Anpassung vor und AROPI hält allgemein fest, dass die Regelung mit den einschlägigen Bestimmungen der ZPO zu koordinieren ist.

#### *Artikel 38      Stellungnahme zum Beweisergebnis*

Das Erfordernis eines begründeten Antrags befindetet RA2 als unnötig erschwerend und die Ansetzung einer Frist für überflüssig.

Handelsgericht SG regt an Artikel 38 zu streichen und die ZPO sachgerecht anzuwenden.

AROPI hält fest, dass die Regelung mit den einschlägigen Bestimmungen der ZPO zu koordinieren ist.

#### *Art. 39 Hauptverhandlung*

BS stellt in Frage, ob mit der Einreichung eines schriftlichen Parteivortrages eine Beschleunigung des Verfahrens einhergeht.

Handelsgericht SG regt an Artikel 39 zu streichen und die ZPO sachgerecht anzuwenden.

AROPI hält fest, dass die Regelung mit den einschlägigen Bestimmungen der ZPO zu koordinieren ist.

#### *Artikel 40*

EvB erachtet die Frist von zwei Monaten für zu lang und beantragt eine Regelung, wonach das Verfahren innert eines Monats zu erledigen ist. Zudem werde der Fall ungenügender Herstellungsmengen nicht geregelt. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass kein Nachweis vergeblicher Verhandlungsbemühungen zu verlangen ist, wenn die in der ursprünglichen Zwangslizenz festgelegte Herstellungsmenge um nicht mehr als 25% überschritten werden soll.

#### *Artikel 41*

Die Bestimmung wird von economiesuisse, Arbeitgeberverband, Uni GE, SAV, AIPPI, VSP, VIPS, einer Mehrheit der VESPA-Mitglieder, INGRES, LES, hkbb sowie Interpharma grundsätzlich begrüsst. hkbb fügt an, dass Klarheit darüber geschaffen werden muss, wie die Ergebnisse solcher Beschreibungen, allenfalls auch als Beweismittel in ausländischen Gerichtsverfahren, verwendet werden dürfen. 9 Vernehmlassungsteilnehmer (economiesuisse, Arbeitgeberverband, SAV, VSP, VIPS, VESPA, INGRES, LES und Interpharma) betonen, dass Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse gewahrt bleiben müssen. Die Beschreibung dürfe nicht zu deren Ausforschung missbraucht werden. AIPPI wünscht eine Ergänzung, wonach das Ergebnis der Beschreibung dem Gesuchsteller zur Prüfung zur Verfügung gestellt wird und das Gericht Schutzmassnahmen zugunsten des Antraggegners erlassen kann. Auch SAV regt an, die Verwertung der mittels Beschreibung erlangten Informationen zu regeln.

VD führt aus, dass die Meinung dazu geteilt ist: einerseits wird die Bestimmung für zu unpräzise erachtet, andererseits wird deren Streichung und eine entsprechende Anpassung von Art. 77 PatG bevorzugt. INGRES und LES regen ebenfalls an Artikel 41 zu streichen und Artikel 77 PatG entsprechend anzupassen. So auch VESPA, um zu verdeutlichen, dass die Beschreibung im Massnahmeverfahren und nicht als Mittel für das Beweisverfahren beantragt werden kann. Auch economiesuisse, Arbeitgeberverband und Interpharma sprechen sich für eine Regelung im Patentgesetz aus, in Anlehnung an Artikel 77 PatG. Zudem gelte es Einzelheiten wie die Teilnahme von Parteien oder deren Vertretung zu regeln.

ZH und Handelsgericht ZH verlangen eine Klarstellung, ob die Beschreibung zur Beweissicherung oder (auch) zur vorgängigen Information des Patentinhabers dienen soll. Sei letzteres der Fall, so sei auch zu regeln, wie die Ergebnisse zu verwenden sind. An den Erlass seien jedenfalls hohe Anforderungen zu stellen. Zudem sei eine Geheimhaltungspflicht zu statuieren, deren Verletzung einen Straftatbestand darstelle.

RA2 vertritt die Auffassung, dass einer Partei die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Beschreibung auch dann zu verlangen, wenn ihr eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird. Die Durchführung habe zudem unter Beizug eines technisch ausgebildeten Gerichtsmitglieds zu erfolgen. Diese Forderung stellt auch SP, sollten denn Juristen als Richter eingesetzt werden. Zumindest habe bei allen vorsorglichen Massnahmen mindestens ein technischer Richter mitzuwirken, bzw. das Verfahren zu leiten, da Juristen für diese Aufgaben nicht geeignet seien.

swissmem lehnt die Einführung einer saisie contrefaçon ab. Es sei unklar, wie eine ungerechtfertigte Ausforschung von Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen werden könne, womit eine erhebliche Schwächung des Innovations- und Forschungsstandorts Schweiz einhergehe.

#### *Artikel 43 Übergangsbestimmung*

SO ist der Ansicht, dass alle hängigen Fälle mit Einrichtung des Bundespatentgerichts an dieses überwiesen werden sollen, sofern noch keine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

#### *Anhang*

BG regt im Hinblick auf die administrative Aufsicht des BG an, in Artikel 1 Absatz 2 BGG auch das Bundespatentgericht aufzuführen. Zudem sei eine Gabelung des Rechtswegs, wie dies die vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 86 Absatz 1 BGG zur Folge habe, unerwünscht. Aus diesem Grund sei für Beschwerden gegen das Bundespatentgericht generell die Beschwerde in Zivilsachen für anwendbar zu erklären.

PA1 und hkbb schlagen Anpassungen der Artikel 1 und 5 ZPO im Hinblick auf deren Geltungsbereich vor.

### **4.3 Neue Vorschläge**

BG hält die Namensgebung für unglücklich, da es für zusätzliche Begriffsverwirrung sorgt. Komme zum Bundesgericht, dem Bundesstrafgericht und dem Bundesverwaltungsgericht noch ein Bundespatentgericht hinzu, werde die Unterscheidung für Rechtssuchende noch schwieriger.

INGRES schlägt eine Bestimmung zur Regelung des Massnahmeverfahrens vor. Vorsorgliche Massnahmen sollten nicht ohne Rückgriff auf die Fachkompetenz technischer Richter angeordnet werden. Deshalb müsse der Einzelrichter interne fachrichterliche Kompetenz in beratender Weise beziehen oder auch Kurzgutachten einholen können.

## **5 Einsichtnahme**

---

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich.

Die vollständigen Stellungnahmen können beim IGE eingesehen werden.

Der vorliegende Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse wird den Medien verfügbar gemacht. Ausserdem erfolgt eine allgemein zugängliche Veröffentlichung des Ergebnisberichts in elektronischer Form durch die Bundeskanzlei. Das IGE informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der Bundeskanzlei.

## Anhang 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmer

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AIPPI	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Arbeitgeberverband Union patronale Unione degli im- penditori	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli impenditori
AROPI	Association Romande de Propriété Intellectuelle
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BG	Schweizerisches Bundesgericht
TF	Tribunal fédéral suisse
TF	Tribunale federale svizzero
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BStGer	Bundesstrafgericht
TPF	Tribunal pénal fédéral
TPF	Tribunale penale federale
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
TAF	Tribunal administratif fédéral
TAF	Tribunale amministrativo federale
Centre patronal	Centre patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
PCS	Parti chrétien-social
PCS	Partito cristiano sociale
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC	Parti démocrate-chrétien suisse
PPD	Partito popolare democratico svizzero
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EPFL	École polytechnique fédérale de Lausanne
EvB	Erklärung von Bern
DB	Déclaration de Berne
DB	Dichiarazione di Berna
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
PRD	Parti radical-démocratique suisse
PLR	Partito liberale radicale svizzero
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Conseil d'État du Canton de Fribourg
GE	Conseil d'État du Canton de Genève
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband

Association des Communes	Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni	Associazione dei Comuni Svizzeri
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubünden
Handelsgericht AG	Handelsgericht des Kantons Aargau
Handelsgericht SG	Handelsgericht des Kantons St. Gallen
Handelsgericht ZH	Handelsgericht des Kantons Zürich
hkbb	Handelskammer beider Basel
INGRES	Institut für gewerblichen Rechtsschutz
Interpharma	Interpharma
JU	Gouvernement du Canton du Jura
Kantonsgericht BE	Obergericht des Kantons Bern
Kantonsgericht FR	Kantonsgericht Freiburg
Kantonsgericht GE	Cour de justice du Canton de Genève
Kantonsgericht GR	Kantonsgericht Graubünden
Kantonsgericht JU	Tribunal cantonal du Canton du Jura
Kantonsgericht OW	Obergericht des Kantons Obwalden
Kantonsgericht SH	Obergericht des Kantons Schaffhausen
Kantonsgericht SZ	Kantonsgericht Schwyz
Kantonsgericht TG	Obergericht des Kantons Thurgau
Kantonsgericht TI	Tribunale d'appello del Canton Ticino
Kantonsgericht UR	Obergericht des Kantons Uri
Kantonsgericht VD	Tribunal cantonal du Canton de Vaud
Kantonsgericht VS	Kantonsgericht Wallis
Kantonsgericht ZG	Obergericht des Kantons Zug
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC Suisse	Société suisse des employés de commerce
SIC Svizzera	Società svizzera degli impiegati di commercio
LES	Licensing Executives Society Schweiz
LIPAV	Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
LPS	Liberale Partei der Schweiz LPS
PLS	Parti libéral suisse
PLS	Partito liberale svizzero
LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
NE	Conseil d'État du Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden
PA 1	Patentanwaltsbüro Eder AG, Patentanwälte
PA 2	Dipl. Ing. S.V. Kulhavy & Co., Patentanwälte
RA 1	Walder Wyss & Partner
RA 2	CMS von Erlach Henrici, Rechtsanwälte

SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
FSA	Fédération Suisse des Avocats
FSA	Federazione Svizzera degli Avvocati
SBV	Schweizerischer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGV –	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM –	Union suisse des arts et métiers
USAM –	Unione svizzera delle arti e mestieri
– CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei
PS	Parti socialiste
PS	Partito socialista
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des Villes Suisses
UCS	Unione delle città svizzere
suissEPA	Vereinigung der Schweizer Beamten am Europäischen Patentamt
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du Centre
UDC	Unione Democratica di Centro
swissmem	swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Consiglio di Stato del Cantone del Ticino
Uni BE	Universität Bern - Institut für Wirtschaftsrecht
Uni GE	Université de Genève - Faculté de Droit
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton de Vaud
VESPA	Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte
ACSOEB	Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets
ACSOEB	Associazione dei mandatarî per brevetti registrati presso l'Ufficio europeo dei brevetti
VIPS	Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz
ACBIS	Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse
ACBIS	Associazione dei mandatarî per brevetti nell'industria svizzera
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
VSP	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle

ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

## Anhang 2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer mit Abkürzungen

Association Romande de Propriété Intellectuelle	AROPI
Bundesstrafgericht	BStGer
Tribunal pénal fédéral	TPF
Tribunale penale federale	TPF
Bundesverwaltungsgericht	BVGer
Tribunal administratif fédéral	TAF
Tribunale amministrativo federale	TAF
Consiglio di Stato del Cantone del Ticino	TI
Centre patronal	Centre patronal
Conseil d'État du Canton de Fribourg	FR
Conseil d'État du Canton de Genève	GE
Conseil d'État du Canton de Neuchâtel	NE
Gouvernement du Canton du Jura	JU
Staatsrat des Kantons Wallis	VS
Conseil d'État du Canton de Vaud	VD
Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Parti démocrate-chrétien suisse	PDC
Partito popolare democratico svizzero	PPD
Christlich-soziale Partei	CSP
Parti chrétien-social	PCS
Partito cristiano sociale	PCS
CMS von Erlach Henrici, Rechtsanwälte	RA 2
Cour de justice civile du Canton de Genève	Kantonsgericht GE
Dipl. Ing. S.V. Kulhavy & Co., Patentanwälte	PA 2
economiesuisse	economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen	
Fédération des entreprises suisses	
Federazione delle imprese svizzere	
Erklärung von Bern	EvB
Déclaration de Berne	DB
Dichiarazione di Berna	DB
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Parti radical-démocratique suisse	PRD
Partito liberale-radicale svizzero	PLR
Handelsgericht des Kantons Aargau	Handelsgericht AG
Handelsgericht des Kantons St. Gallen	Handelsgericht SG
Handelsgericht des Kantons Zürich	Handelsgericht ZH
Handelskammer beider Basel	hkbb
Institut für gewerblichen Rechtsschutz	INGRES
Interpharma	Interpharma
Kantonsgericht Freiburg	Kantonsgericht FR
Kantonsgericht Graubünden	Kantonsgericht GR
Kantonsgericht Schwyz	Kantonsgericht SZ

Kantonsgericht Wallis	Kantonsgericht VS
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera
Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft	BL
Liberale Partei der Schweiz LPS Parti libéral suisse Partito liberale svizzero	LPS PLS PLS
Licensing Executives Society Schweiz	LES
Liechtensteinischer Patentanwaltsverband	LIPAV
Obergericht des Kantons Bern	Kantonsgericht BE
Obergericht des Kantons Obwalden	Kantonsgericht OW
Obergericht des Kantons Schaffhausen	Kantonsgericht SH
Obergericht des Kantons Thurgau	Kantonsgericht TG
Obergericht des Kantons Uri	Kantonsgericht UR
Obergericht des Kantons Zug	Kantonsgericht ZG
Patentanwaltsbüro Eder AG, Patentanwälte	PA 1
Regierungsrat des Kantons Glarus	GL
Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums Association suisse pour la protection de la propriété intellectuelle	AIPPI
Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC
Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzeri degli Avvocati	SAV FSA FSA
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Arbeitgeberverband Union patronale Unione degli imprenditori
Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	SBV USP USC
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Gemeindeverband Association des Communes Associazione dei Comuni
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri - Chambre vaudoise des arts et métiers	SGV – USAM – USAM – – CVAM
Schweizerischer Städteverband Union des Villes Suisses	SSV UVS

Unione delle città svizzere	UCS
Schweizerisches Bundesgericht	BG
Tribunal fédéral suisse	TF
Tribunale federale svizzero	TF
Sozialdemokratische Partei	SP
Parti socialiste	PS
Partito socialista	PS
Regierungsrat des Kantons Aargau	AG
Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt	BS
Regierungsrat des Kantons Bern	BE
Regierung des Kantons Graubünden	GR
Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern	LU
Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden	NW
Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Obwalden	OW
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Regierung des Kantons St. Gallen	SG
Regierungsrat des Kantons Thurgau	TG
Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri	UR
Regierungsrat des Kantons Zug	ZG
Regierungsrat des Kantons Zürich	ZH
swissmem / Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	swissmem
Tribunal cantonal du Canton du Jura	Kantonsgericht JU
Tribunal cantonal du Canton de Vaud	Kantonsgericht VD
Tribunale d'appello del Canton Ticino	Kantonsgericht TI
École polytechnique fédérale de Lausanne	EPFL
Universität Bern - Institut für Wirtschaftsrecht	Uni BE
Université de Genève - Faculté de Droit	Uni GE
Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte	VESPA
Association des conseils suisses en brevets de profession libérale enregistrés auprès de l'Office européen des brevets	ACSOEB
Associazione dei mandatari per brevetti registrati presso l'Ufficio europeo dei brevetti	ACSOEB
Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz	VIPS
Association des Conseils en Brevets dans l'Industrie Suisse	ACBIS
Associazione dei mandatari per brevetti nell'industria svizzera	ACBIS
Vereinigung der Schweizer Beamten am Europäischen Patentamt	suissEPA
Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte	VSP
Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle	
Walder Wyss & Partner	RA 1

